

RS OGH 2000/7/26 7Ob43/00z, 7Ob268/01i, 7Ob62/03y, 7Ob155/06d, 7Ob83/08v, 7Ob12/09d, 7Ob236/08v, 7Ob

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.2000

Norm

ARB 1988 Art2
ARB 1994 Art23.2.3.1
ARB 2000 Art2.3
ARB 2005 Art2
ARB 2007 Art2
ARB 2008 Art2.3
ARB 2013 Art2.3
ARB 2013 Art2.4
ARB 2014 Art 7.2.4

Rechtssatz

Der Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung liegt vor, wenn einer der Beteiligten begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Es bedarf daher eines gesetzwidrigen oder vertragswidrigen Verhaltens eines Beteiligten, das als solches nicht sofort oder nicht ohne weiteres nach außen zu dringen braucht. Ein Verstoß ist ein tatsächlich objektiv feststellbarer Vorgang, der immer dann, wenn er wirklich vorliegt oder ernsthaft behauptet wird, den Keim eines Rechtskonfliktes in sich trägt, der zur Aufwendung von Rechtskosten führen kann. Damit beginnt sich die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr konkret zu verwirklichen. Es kommt nicht darauf an, ob der Handelnde sich des Verstoßes bewusst oder infolge von Fahrlässigkeit oder auch unverschuldet nicht bewusst war, es soll sich um einen möglichst eindeutig bestimmbaren Vorgang handeln, der in seiner konfliktauslösenden Bedeutung für alle Beteiligten, wenn auch erst nachträglich, erkennbar ist. Es kommt weder auf den Zeitpunkt an, zu dem die Beteiligten von dem Verstoß Kenntnis erlangten, noch darauf, wann aufgrund des Verstoßes Ansprüche geltend gemacht oder abgewehrt werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 43/00z
Entscheidungstext OGH 26.07.2000 7 Ob 43/00z
- 7 Ob 268/01i
Entscheidungstext OGH 14.11.2001 7 Ob 268/01i

- 7 Ob 62/03y

Entscheidungstext OGH 28.05.2003 7 Ob 62/03y

Auch; nur: Der Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung liegt vor, wenn einer der Beteiligten begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Es bedarf daher eines gesetzwidrigen oder vertragswidrigen Verhaltens eines Beteiligten, das als solches nicht sofort oder nicht ohne weiteres nach außen zu dringen braucht. Ein Verstoß ist ein tatsächlich objektiv feststellbarer Vorgang, der immer dann, wenn er wirklich vorliegt oder ernsthaft behauptet wird, den Keim eines Rechtskonfliktes in sich trägt, der zur Aufwendung von Rechtskosten führen kann. Damit beginnt sich die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr konkret zu verwirklichen. (T1)

Beisatz: Bei mehreren Verstößen ist nach den ARB 1994 der erste Verstoß maßgeblich. (T2)

- 7 Ob 155/06d

Entscheidungstext OGH 29.11.2006 7 Ob 155/06d

Beisatz: Bei mehreren Verstößen gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten ist der Versicherungsschutz zu verneinen, wenn der erste Verstoß schon, für sich allein betrachtet, nach der Lebenserfahrung geeignet war, den Rechtskonflikt auszulösen, oder zumindest noch erkennbar nachwirkte und den endgültigen Ausbruch der Streitigkeit nach dem Vorliegen eines oder mehrerer weiterer Verstöße noch mitauslöste, sohin „adäquat kausal“ war. War nach der Sachlage schon beim ersten Verstoß mit weiteren gleichartigen Verstößen zu rechnen, so ist eine Mehrzahl solcher Verstöße als Einheit zu qualifizieren. (T3)

Beisatz: Die rechtliche Einordnung einer Stundungszusage und das Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhangs des Erstverstoßes mit dem Folgeverstoß ist durch die besonderen Umstände des Einzelfalls determiniert und ist deshalb keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO. (T4)

- 7 Ob 83/08v

Entscheidungstext OGH 09.07.2008 7 Ob 83/08v

Vgl auch; Beisatz: Eine bloße Kulanzzahlung des Rechtsschutzversicherers - somit eine Zahlung ohne Bestehen einer Deckungspflicht - ist dem Eintritt des Versicherungsfalls nicht gleichzuhalten. (T5)

- 7 Ob 12/09d

Entscheidungstext OGH 30.03.2009 7 Ob 12/09d

- 7 Ob 236/08v

Entscheidungstext OGH 08.07.2009 7 Ob 236/08v

- 7 Ob 22/10a

Entscheidungstext OGH 21.04.2010 7 Ob 22/10a

Auch

- 7 Ob 144/10t

Entscheidungstext OGH 01.09.2010 7 Ob 144/10t

- 7 Ob 242/11f

Entscheidungstext OGH 19.04.2012 7 Ob 242/11f

- 7 Ob 158/11b

Entscheidungstext OGH 04.07.2012 7 Ob 158/11b

Vgl auch; Bem: Unter Verweis auf 7 Ob 242/11f. (T6)

- 7 Ob 17/13w

Entscheidungstext OGH 18.02.2013 7 Ob 17/13w

- 7 Ob 239/13t

Entscheidungstext OGH 19.03.2014 7 Ob 239/13t

- 7 Ob 162/14w

Entscheidungstext OGH 05.11.2014 7 Ob 162/14w

- 7 Ob 176/15f

Entscheidungstext OGH 19.11.2015 7 Ob 176/15f

Auch; nur T1; Veröff: SZ 2015/126

- 7 Ob 127/16a

Entscheidungstext OGH 28.09.2016 7 Ob 127/16a

Beisatz: Hier: Art 2.3 ARB 2011. (T7)

- 7 Ob 20/17t
Entscheidungstext OGH 29.03.2017 7 Ob 20/17t
Beisatz: Hier: Veranlagungen in verschiedene Kommanditgesellschaften aufgrund gesonderter Beratungsgespräche in deutlichem zeitlichen Abstand. (T8)
- 7 Ob 36/18x
Entscheidungstext OGH 20.04.2018 7 Ob 36/18x
- 7 Ob 66/18h
Entscheidungstext OGH 24.05.2018 7 Ob 66/18h
- 7 Ob 32/18h
Entscheidungstext OGH 04.07.2018 7 Ob 32/18h
Beisatz: Der Verstoß ist im Fall des serienmäßigen Einbaus eines nicht rechtskonformen Bauteils in eine Sache der Zeitpunkt des Kaufs der mangelhaften Sache durch den Versicherungsnehmer. Erst damit beginnt sich auch die vom Rechtsschutzversicherer in Bezug auf den Versicherungsnehmer konkret übernommene Gefahr zu verwirklichen. (T9); Beis wie T3; Beisatz: Der Kauf einer mangelhaften Sache hat den Keim von Rechtskonflikten im Zug von versuchten Verbesserungen in sich, weil die geschuldete Leistung hergestellt werden soll. Die fehlgeschlagene Verbesserung ist rechtlich kein selbstständiger neuer Verstoß. (T10)
- 7 Ob 109/18g
Entscheidungstext OGH 26.09.2018 7 Ob 109/18g
Beisatz: Hier: Anklage wegen gewerbsmäßigen schweren Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 130 Abs 2 StGB. (T11)
- 7 Ob 193/18k
Entscheidungstext OGH 19.12.2018 7 Ob 193/18k
Beisatz: Hier: Art 2.3 ARB 2000/2003 - Begehrt der Versicherungsnehmer Rechtsschutz für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen unrichtiger Belehrung über das Rücktrittsrecht bei Lebensversicherungsverträgen, ist der Versicherungsfall die behauptete fehlerhafte Belehrung. (T12)
Veröff: SZ 2018/107
- 7 Ob 23/19m
Entscheidungstext OGH 27.02.2019 7 Ob 23/19m
Vgl auch; Beis wie T12
- 7 Ob 22/19i
Entscheidungstext OGH 27.02.2019 7 Ob 22/19i
Vgl auch; Beis wie T12
- 7 Ob 15/19k
Entscheidungstext OGH 27.02.2019 7 Ob 15/19k
Vgl auch; Beis wie T12
- 7 Ob 194/18g
Entscheidungstext OGH 19.12.2018 7 Ob 194/18g
Beis wie T12
- 7 Ob 52/19a
Entscheidungstext OGH 23.10.2019 7 Ob 52/19a
Vgl; Beisatz: Hier: Frage der Deckungspflicht des Rechtsschutzversicherers für eine Klage des Versicherungsnehmers gegen seinen Lebensversicherer nach § 3 VersVG. (T13)
- 7 Ob 70/20z
Entscheidungstext OGH 27.05.2020 7 Ob 70/20z
Beisatz: Entlässt das Unternehmen den versicherten Geschäftsführer wegen behaupteter Pflichtverletzungen, so ist nicht die Entlassung, sondern der Beginn der Pflichtverletzungen der Versicherungsfall, weil diese die rechtliche Auseinandersetzung ausgelöst haben; hier: Art 7 TMRB 2016. (T14)
- 7 Ob 85/20f
Entscheidungstext OGH 24.06.2020 7 Ob 85/20f
Beisatz: Hier: Abrechnung des Honorars durch einen Rechtsanwalt. (T15)
- 7 Ob 129/20a

Entscheidungstext OGH 16.09.2020 7 Ob 129/20a

- 7 Ob 213/20d

Entscheidungstext OGH 24.02.2021 7 Ob 213/20d

- 7 Ob 11/21z

Entscheidungstext OGH 23.06.2021 7 Ob 11/21z

Beisatz: Hier: Art 2.3. ARB 2011. (T16)

- 7 Ob 134/21p

Entscheidungstext OGH 15.09.2021 7 Ob 134/21p

- 7 Ob 135/21k

Entscheidungstext OGH 15.09.2021 7 Ob 135/21k

Vgl; Beisatz: Der Erbrechtsstreit und die (Schenkungs-) Pflichtteilsklage sind damit jeweils getrennt zu beurteilende Versicherungsfälle in der Rechtsschutzversicherung. (T17)

- 7 Ob 169/21k

Entscheidungstext OGH 18.10.2021 7 Ob 169/21k

Vgl

- 7 Ob 83/21p

Entscheidungstext OGH 26.01.2022 7 Ob 83/21p

Vgl

- 7 Ob 133/21s

Entscheidungstext OGH 28.04.2022 7 Ob 133/21s

Vgl; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Hier: Kauf eines gebrauchten Diesel?PKW. (T18)

Beisatz: Hier: Der Zeitpunkt, in dem die Produzentin begonnen hat, in ihre Motoren Abgaswerte verfälschende Software einzubauen, hat keine Auswirkungen auf die Rechtsposition des Autokäufers. Ein zeitlich lange vorangehender Gesetzes? oder Pflichtenverstoß, mag er auch die spätere Rechtsverfolgung des Versicherungsnehmers adäquat?kausal begründet haben, kann den Versicherungsfall erst auslösen und damit den Zeitpunkt des Verstoßes in Bezug auf den konkreten Versicherungsnehmer in der Rechtsschutzversicherung festlegen, wenn dieser erstmals davon betroffen, dh in seinen Rechten beeinträchtigt wird oder worden sein soll. (T19)

Beisatz: Hier: Da der Versicherungsfall mit dem Erwerb des Fahrzeuges eintritt, kann der Umstand, dass das Fahrzeug von einem Dritten erworben hat, nicht den Ausschluss nach Art 7.2.4. ARB 2014 bewirken; diese Bestimmung stellt nach ihrem klaren Wortlaut auf eine Abtretung an (oder Haftungsübernahme durch) den Versicherungsnehmer ab, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist oder nachdem vom Versicherungsnehmer, Gegner oder einem Dritten eine den Versicherungsfall auslösende Rechtshandlung oder Willenserklärung vorgenommen wurde. (T20)

- 7 Ob 61/22d

Entscheidungstext OGH 29.07.2022 7 Ob 61/22d

Beis wie T9; Beis wie T18; Beis wie T19; Beis wie T20

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114001

Im RIS seit

25.08.2000

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at